

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 13. Dezember 2017	Nr. 243
------	--------------------------------	---------

**Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 165. Ortsgesetzes  
über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch  
für das Flurstück 90/5 (Kirchhuchtinger Landstraße 30)  
im Geltungsbereich des Bebauungsplans 2474 in Bremen-Huchting**

Vom 12. Dezember 2017

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

**Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Geltungsdauer des zur Sicherung der Planung beschlossenen 165. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für das Flurstück 90/5 (Kirchhuchtinger Landstraße 30) im Geltungsbereich des Bebauungsplans 2474 in Bremen-Huchting vom 26. Januar 2016 (Brem.ABl. S. 66) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am 29. Januar 2018 in Kraft.

Bremen, den 12. Dezember 2017

Der Senat

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften - werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 BauGB).